

jenige zu Ungunsten des Angeklagten S., welche die Staatsanwalt allein gerügt hat. Daraus könnte man dann folgern, daß nicht derselbe in derselben identischen Verlezung des § 57 des Strafgesetzbuchs bestehende, sondern nur ein gleichartiger Revisionsgrund den Angeklagten S. und T. zur Seite steht, daß aber die Sache nicht so liegt, als hätte T. sich einfach die Revision des S. aneignen können. Gerade darauf zielt aber § 397 der Strafprozeßordnung ausdrücklich ab, indem er vorschreibt, „es soll so erkannt werden, als ob sie gleichfalls die Revision eingelegt,“ d. h. als ob die als Beschwerdeführer nicht aufgetretenen Angeklagten gleichfalls den gleichen Revisionsgrund, welcher zur Aufhebung des Urteils führt, formgerecht geltend gemacht hätten.

Indessen muß auf der anderen Seite erwogen werden, daß § 397 der Strafprozeßordnung eine Prozeßvorschrift darstellt, welche, aus der Initiative des Reichstages hervorgegangen, im Interesse materieller Gerechtigkeit die formalen Grundsätze des Prozeßrechts und der Rechtsmitteltheorie durchbrechen zu können glaubte. Um diesen Gedanken zu verwirklichen, sind verschiedenartige Fassungen vorgeschlagen und beschlossen worden: schließlich ist es bei der jetzigen, nach wie vor zu den verschiedenartigsten Zweifeln Anlaß gebenden Fassung des § 397 verblieben.

(Hahn, Materialien zur Strafprozeßordnung, Band 1 Seite 1055 ff., Band 2 Seite 1403 ff.)

Weiter kommt in Betracht, daß es in Gemäßheit der §§ 384, 392 der Strafprozeßordnung für die Begründung materieller Revisionsbeschwerden, wie sie für § 397 der Strafprozeßordnung ausgeprochenenmaßen allein in Frage kommen, genügt, daß Strafgesetz zu bezeichnen, dessen unrichtige Anwendung beziehungsweise Nichtanwendung gerügt wird, und dem Revisionsrichter daraufhin die Aufgabe zufällt, den gesamten materiellen Rechtsbestand des Urteils, die gesamte materielle Gesetzesanwendung von Amtswegen selbständiger Prüfung zu unterziehen. Vorliegendenfalls hätte also der Angeklagte S. oder für ihn der Staatsanwalt sich darauf beschränken können, lediglich § 57 des Strafgesetzbuchs als verletzt anzurufen, und ebenso hätte dann der Mitangeklagte T. zur Rechtfertigung eines von ihm angebrachten Revisionsantrages sich ausschließlich auf die im Allgemeinen von S. gerügte Rechtsverlezung beziehen können. In solchem Falle würde unzweifelhaft das Revisionsgericht prozeßualisch verpflichtet gewesen sein, selbständig und unabhängig von einander zu prüfen, inwieweit hinsichtlich des einen, inwieweit hinsichtlich des anderen Angeklagten § 57 des Strafgesetzbuchs richtig oder unrichtig angewendet worden, mit anderen Worten, die Strafmilderung gebietende Norm des § 57 des Strafgesetzbuchs ist das gravamen commune beider Angeklagten; die Thatfachen, auf denen in concreto dieser Revisionsgrund ruht, und die allerdings bei dem einen und bei dem anderen Angeklagten verschieden sind, gehören prozeßualisch nicht zu den wesentlichen Bestandtheilen der Revisionsbeschwerde selbst und ihre Verschiedenheit alteriert nicht ohne Weiteres die Identität des Revisionsgrundes. Immer bleibt es dieselbe Gesetzesverlezung bei Anwendung des Strafgesetzes, wegen deren die Aufhebung des Urteils erfolgt, und es wäre unverkennbar eine Schädigung der materiellen Gerechtigkeit, wenn auf Grund der nur zu Gunsten des S. eingelegten Revision die gesetzliche Strafmilderung nur diesem zu Theil würde, seinem in gleicher Rechtslage befindlichen Mitschuldigen T. aber aus prozeßualen Gründen versagt bliebe. Gerade derartige das Rechtsgefühl verlegenden Disparitäten bei Aburtheilung derselben Strafthat gegen eine Mehrheit daran betheiligter Personen wollten die Urheber des im § 397 der Strafprozeßordnung zum Ausdruck gelangten Rechtsgedankens vermieden wissen. Dieser entscheidende materielle Gesichtspunkt fällt aber so schwer ins Gewicht, daß vor ihm die prozeßualen Bedenken zurücktreten müssen. Weder Wortlaut, noch Sinn des § 397 der Strafprozeßordnung sprechen dagegen,

denselben auch auf nur in der Person eines Angeklagten individuell begründete Strafmilderungs- oder Straferschwerungsgründe anzuwenden, sobald die letzteren mehreren an derselben Strafthat betheiligt, unter Anwendung wesentlich derselben Strafnorm auf denselben Thatbestand abgeurtheilten Angeklagten in gleicher Weise gesetzlich zu statthen kommen und bezüglich mehrere Angeklagten in gleicher Weise unbeachtet geblieben sind. Deshalb mußte, wie geschehen, das Urtheil auch zu Gunsten des Angeklagten T. wegen Verlezung des § 57 des Strafgesetzbuchs zur Aufhebung gelangen.

Festsetzung, Erhebung und Kontrolirung der Zölle und Steuern.

Zuckersteuer.

Zur Ausführung der §§. 12 und 13 des Zuckersteuergesetzes vom 9. Juli 1887 hat der Bundesrat unter dem 23. Februar d. J. das Folgende beschlossen:

I. Bezuglich bereits bestehender Zuckersfabriken.

A. Für die Anforderungen, welche an die Fabrikhaber in Bezug auf die bauliche Einrichtung der Fabriken zur Sicherung gegen heimliches Wegbringen von Zucker zu stellen sind, dienen die folgenden Bestimmungen als Grundlage:

1. Die sichernde Einrichtung besteht entweder
a) in der geeigneten Abschließung derjenigen Fabrikräume, in welchen die Herstellung und weitere Bearbeitung von kristallisiertem Zucker sowie dessen Aufbewahrung außerhalb des Fabrikagers stattfindet, desgleichen, soweit nicht Ausnahmen gestattet werden, derjenigen Räume, in welchen zu erhaltige Abläufe (Syrup, Melasse) sich befinden, gegen die übrigen Fabrikräume und nach außen

oder

b) in der geeigneten Umfriedigung der Fabrik anlage.

2. In der Regel soll die erstere Einrichtung (unter 1 a) Platz greifen; dieselbe kann insbesondere auch für solche Fabriken in Anwendung gesetzt werden, welche schon mit einer genügenden oder leicht in gehörigen Stand zu setzenden Umfriedigung versehen sind.

B. In Bezug auf die sichernde Abschließung der unter A 1a bezeichneten Fabrikräume ist zu beachten:

1. Der Abschluß der Räume, in welchen kristallisirter Zucker hergestellt, weiter bearbeitet und außerhalb des Fabrikagers aufbewahrt wird, gegen die in demselben befindlichen Vorräume der Fabrikation, soll in der Regel bei dem Koch- (Vakuum)raum, oder doch bei dem Raum, in welchen die Füllmasse zunächst vom Kochraum zwecks der Bearbeitung gelangt, in der Art stattfinden, daß der bezeichnete Raum mit eingeschlossen wird. Vorzugsweise soll der Abschluß durch eine Mauerwand oder ein Gitter von Eisendraht hergestellt werden.

2. Die Zahl der inneren und äußeren Zugänge (Thüren, Ladetüren und dergleichen) zu den abzuschließenden Fabrikräumen ist soweit zu beschränken, als es mit den Bedürfnissen des Fabrikbetriebes und Verkehrs vereinbar erscheint.

3. Die Fenster und ähnlichen Maueröffnungen sind in geeigneter Weise (durch Gitter von Eisentäben, Eisendraht und dergleichen) zu versichern. Vorbehaltlich der bei bereits vorhandenen Gittern zu gestattenden Ausnahmen dürfen die Gitterstäbe nicht weiter als 5 Ctm. von einander entfernt sein, die Maschen der Drahtgitter keine größere Weite als 5 Ctm. haben. Es kann eine Einrichtung der Versicherung, welche im Nothfall das